Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 27. 02. 2013

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Gleiche Arbeit – Gleiches Geld in der Leiharbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter werden schlechter bezahlt als Stammbeschäftigte und sind wesentlich häufiger von Niedriglöhnen betroffen. Im Jahr 2010 erhielten sieben von zehn Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle von 10,36 Euro pro Stunde. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst lag in der Leiharbeit bei nur 55 Prozent des entsprechenden Verdienstes in der Gesamtwirtschaft. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben zudem unsichere Perspektiven, ein erhöhtes Erwerbslosigkeitsrisiko und werden in der Krise als erste entlassen. Sie arbeiten unter schlechteren Bedingungen und haben ein höheres Unfallrisiko. Sie sind immer noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zweiter Klasse. Dies ist nicht hinzunehmen

Die Tarifparteien haben in einzelnen Branchen begonnen, tarifliche Regelungen für Leiharbeitskräfte auszuhandeln. Dies entbindet die Politik jedoch nicht von ihrer Verantwortung, auf gesetzlichem Wege das Prinzip "Gleiche Arbeit – Gleiches Geld" zu verankern. Denn zum einen erfassen die tariflichen Branchenzuschläge nicht alle Branchen bzw. Leiharbeitskräfte und zum anderen ersetzen Branchenzuschläge keine Equal-Pay-Regelung. Sie sehen lediglich eine Annäherung der Entlohnung an die der Stammbeschäftigten vor, aber keine Gleichstellung. Zudem werden die neuen tariflichen Regelungen in der Praxis häufig unterlaufen. Das Prinzip "Gleiche Arbeit – Gleiches Geld" muss ab dem ersten Einsatztag gelten. Hierfür Sorge zu tragen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Wenn der Gleichbezahlungsgrundsatz ab dem ersten Tag gilt, entfällt der Anreiz für Unternehmen, Leiharbeitskräfte zur Kosteneinsparung einzusetzen. Die sofortige gleiche Bezahlung ist auch deswegen notwendig, weil rund die Hälfte der Arbeitsverhältnisse in der Leiharbeit nicht einmal drei Monate dauern.

Gleichbehandlung ist aber nicht nur hinsichtlich des Arbeitsentgelts, sondern auch bei der Arbeitszeit, den Urlaubsansprüchen, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, den konkreten Arbeitsbedingungen, der Weiterbildung sowie der Mitbestimmung und Beteiligung wichtig. Gleiche Bezahlung (Equal Pay) und gleiche Behandlung (Equal Treatment) sind notwendig. Daher ist der sogenannte Tarifvorbehalt zu streichen und es muss gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeitskräfte in allen relevanten Bereichen gleich zu behandeln sind. Es darf keine ungleiche Behandlung von Stammbeschäftigten und Leiharbeitskräften geben.

Darüber hinaus besteht dringender Regulierungsbedarf hinsichtlich der Überlassungsdauer. Derzeit ist im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nur geregelt, dass Leiharbeit einen vorübergehenden Charakter haben muss, wie von der EU-Leiharbeitsrichtlinie vorgegeben. Die Regierungskoalition (CDU, CSU und FDP) weigert sich allerdings, die Überlassungsdauer zeitlich zu begrenzen und den Begriff "vorübergehend" zu konkretisieren. Diese Frage beschäftigt mittlerweile die Arbeitsgerichte. Um zu definieren, was unter "vorübergehend" zu verstehen ist, und um eine dauerhafte Ersetzung von Stammbeschäftigten sowie den längeren Einsatz von Leiharbeitskräften zu verhindern, muss gesetzlich eine Überlassungshöchstdauer festgeschrieben werden.

Auch im Bereich der Mitbestimmung muss der Gesetzgeber tätig werden und Lücken schließen. In den Einsatzbetrieben müssen Betriebs- und Personalräte umfassend und zwingend über den Einsatz von Leiharbeit mitbestimmen können. Dies gilt auch für den Einsatz von Werkverträgen, die zunehmend missbräuchlich als Alternative für Leiharbeit genutzt werden.

Die Verwerfungen, die durch Leiharbeit auf dem Arbeitsmarkt hervorgerufen werden, erfordern unverzüglich eine strikte Regulierung. Die im Jahr 2011 vorgenommenen gesetzlichen Änderungen in der Arbeitnehmerüberlassung haben die Probleme in keinster Weise gelöst. Als Sofortmaßnahme müssen mindestens die nachfolgend benannten Punkte umgesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen umfasst:

- 1. Der Tarifvorbehalt im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist zu streichen, damit "Equal Pay" und "Equal-Treatment" ab dem ersten Einsatztag gelten. Hinsichtlich des "Equal Treatment"-Anspruches sind gesetzliche Konkretisierungen vorzunehmen, mit denen klargestellt wird, dass auch Qualifizierungsmaßnahmen, Mitbestimmung und Beteiligung sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz darunter fallen.
- 2. Es wird eine Flexibilitätsprämie in Höhe von 10 Prozent vom Bruttolohn eingeführt.
- 3. Die Überlassungsdauer ist zu begrenzen, so dass der Begriff "vorübergehend" gesetzlich definiert und eine Verdrängung von Stammbeschäftigung verhindert wird.
- 4. Im Betriebsverfassungsgesetz und im Personalvertretungsgesetz sind umfassende und zwingende Mitbestimmungsrechte im Falle des Einsatzes von Leiharbeit und Werkverträgen festzuschreiben.

Berlin, den 27. Februar 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion